

Jahresabschluss

per 31. Dezember 2022

Firma:

Verbandsgemeindewerke Abwasser

Linz am Rhein

Bilanz Seite 1

A k t i v a

	Wert 31.12.2022 €	Wert 31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	25.979,39	6,00
2. Baukostenzuschüsse	7.840.556,18	7.511.928,71
3. Geleistete Anzahlungen	961.436,94	1.151.420,24
	<u>8.827.972,51</u>	<u>8.663.354,95</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	785.414,90	785.299,86
2. Abwasserbehandlungsanlagen	1.612.609,40	1.706.276,18
3. Abwassersammelanlagen	48.295.109,39	49.182.838,67
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,00	10,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.742.290,66	986.441,60
	<u>52.435.434,35</u>	<u>52.660.866,31</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	1.543.547,00	1.607.310,86
	<u>1.543.547,00</u>	<u>1.607.310,86</u>
Summe Anlagevermögen	<u>62.806.953,86</u>	<u>62.931.532,12</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	28.882,46
	<u>0,00</u>	<u>28.882,46</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	815.779,06	1.371.084,31
2. Forderungen an Gebietskörperschaften	274.233,28	225.763,85
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.858,72	0,27
	<u>1.095.871,06</u>	<u>1.596.848,43</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	543.205,46	197.805,18
	<u>543.205,46</u>	<u>197.805,18</u>
Summe Umlaufvermögen	<u>1.639.076,52</u>	<u>1.823.536,07</u>
Summe Aktiva	<u>64.446.030,38</u>	<u>64.755.068,19</u>

Bilanz Seite 2

Passiva

	Wert 31.12.2022 €	Wert 31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.230.000,00	3.230.000,00
II. Allgemeine Rücklage	2.522.840,09	2.483.424,04
III. Gewinnvortrag	3.071.993,03	2.645.009,29
IV. Jahresüberschuss	218.369,75	426.983,74
	<u>9.043.202,87</u>	<u>8.785.417,07</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>12.526.077,00</u>	<u>12.639.611,00</u>
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>654.000,00</u>	<u>596.000,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Förderdarlehen	16.263.847,27	17.369.334,78
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.552.688,52	24.127.327,02
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.500,00	6.500,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	186.599,46	209.888,22
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	1.600.000,00	54.150,40
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	338.943,73	443.128,35
7. Sonstige Verbindlichkeiten	274.171,53	523.711,35
Summe Verbindlichkeiten	<u>42.222.750,51</u>	<u>42.734.040,12</u>
Summe Passiva	<u>64.446.030,38</u>	<u>64.755.068,19</u>

**Verbandsgemeindewerke Abwasser
Linz am Rhein**

Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	4.859.580,80	4.872.030,64
2. Aktivierte Eigenleistungen	6.205,59	19.342,15
Gesamtleistung	<u>4.865.786,39</u>	<u>4.891.372,79</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge	27.847,60	29.749,76
	<u>4.893.633,99</u>	<u>4.921.122,55</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-59.634,63	-57.243,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-375.807,25	-480.815,07
	<u>-435.441,88</u>	<u>-538.058,71</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.169.332,66	-2.137.345,10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.844.166,96	-1.572.803,00
Betriebsergebnis	<u>444.692,49</u>	<u>672.915,74</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-226.285,08	-245.894,34
	<u>-226.285,08</u>	<u>-245.894,34</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>218.407,41</u>	<u>427.021,40</u>
10. Sonstige Steuern	-37,66	-37,66
11. Jahresüberschuss	<u>218.369,75</u>	<u>426.983,74</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name: Verbandsgemeindewerke Abwasser
Sitz: Linz am Rhein

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften erstellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurde das Gliederungsschema gemäß Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 S. 1 der EigAnVO beachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 der EigAnVO erstellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewendet.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt worden.

Das Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug planmäßiger sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungen errechnen sich ausschließlich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer. Das Aktivierungswahlrecht für aktivierungsfähige Fremdkapitalzinsen wurde - wie im Vorjahr - zulässigerweise nicht ausgeübt.

Geringwertige Anlagegüter werden grundsätzlich im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die Bewertung der sonstigen Ausleihungen erfolgt zum Nennwert. Die sonstigen Ausleihungen betreffen die Weitergabe von diversen vom Land Rheinland-Pfalz erhaltenen unverzinslichen Darlehen an die Zweckverbände Abwasserbeseitigung Linz-Unkel und Abwasserbeseitigung Linz-Asbach. Die Verbandsgemeindewerke Abwasser, Linz, treten hierbei als Mittler zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Zweckverbänden auf. Den sonstigen Ausleihungen stehen in gleicher Höhe unverzinsliche Förderdarlehen gegenüber. Aus diesem Grunde wird auf eine Abzinsung verzichtet.

Vorhandene Vorräte werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag. Zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos wurde bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Erhaltene Baukostenzuschüsse sind als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und werden entsprechend der gewichteten Abschreibungssätze der angeschafften Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

D. Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem diesem Anhang als Anlage beigefügten Anlagennachweis.

Bei den unter immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Baukostenzuschüssen handelt es sich um Nutzungsrechte an Kläranlagen, Pumpwerken und Verbindungssammlern.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
Gebührenabrechnung einschließlich Abgrenzung	733
Baukostenzuschüsse	107
Wertberichtigungen auf Gebühren und Baukostenzuschüsse	-24
sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0
Forderungen an Gebietskörperschaften	
Investitionskostenanteile des Landes und des Kreises für Straßenentwässerung	96
Betriebs- und Investitionskosten bzw. sonstige Umlagen	172
Sonstiges	6
Sonstige Vermögensgegenstände	
Sonstige Forderungen	6

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2022	Zugang Rücklage	Ergebnisver- wendung	Jahresergeb- nis lfd. Jahr	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
Stammkapital	3.230.000,00	0,00	0,00	0,00	3.230.000,00
Allgemeine Rücklage	2.483.424,04	39.416,05	0,00	0,00	2.522.840,09
Gewinnvortrag	2.645.009,29	0,00	426.983,74	0,00	3.071.993,03
Jahresüberschuss	426.983,74	0,00	-426.983,74	218.369,75	218.369,75
gesamt	8.785.417,07	39.416,05	0,00	218.369,75	9.043.202,87

Ertragszuschüsse und Rückstellungen

	Stand 01.01.2022 €	Inanspruch- nahmen €	Auflösungen €	Zuführungen €	Stand 31.12.2022 €
Ertragszuschüsse	12.639.611,00	0,00	472.127,67	358.593,67	12.526.077,00
Rückstellungen	596.000,00	29.600,00	0,00	87.600,00	654.000,00
gesamt	13.235.611,00	29.600,00	472.127,67	446.193,67	13.180.077,00

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen handelt es sich um erhaltene Baukostenzuschüsse und Hausanschlussbeiträge, die mit einem Ursprungsbetrag (01.01.) von 24.645 T€ passiviert sind. In früheren Jahren erhaltene Ertragszuschüsse über insgesamt 101 T€ wurden zwischenzeitlich vollständig aufgelöst, so dass sich der Ursprungsbetrag im Laufe des Jahres 2022 entsprechend verminderte.

In den Rückstellungen ist die im Wirtschaftsjahr 2020 gebildete Rückstellung aus Gutschriften für Kanal- und Niederschlagswassergebühren unverändert in Höhe von 355 T€ enthalten.

Daneben wurden Rückstellungen in Höhe von 20 T€ für externe Jahresabschluss- und Beratungskosten und in Höhe von 10 T€ für interne Jahresabschlusskosten gebildet. Zusätzlich besteht eine Rückstellung für Archivierung in Höhe von 10 T€. Für zum Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung noch ausstehende Rechnungen für Betriebskosten der Kläranlage Oberhoppen für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 sind Rückstellungen in Höhe von insgesamt 224 T€ enthalten.

Die Rückstellung für den Rückbau und die Klärschlamm Entsorgung auf der Kläranlage Brochenbach besteht unverändert in Höhe von 35 T€.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	insgesamt T€	davon Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr T€	mehr als 1 Jahr T€	davon mehr als 5 Jahre T€
Förderdarlehen	16.264	1.081	15.183	11.037
Kreditinstituten	23.553	566	22.987	20.742
erhaltene Anzahlungen	7	7	0	0
Lieferungen u. Leistungen	186	186	0	0
Einrichtungsträger	1.600	1.600	0	0
Gebietskörperschaften	339	339	0	0
Sonstige	274	274	0	0
gesamt	<u>42.223</u>	<u>4.053</u>	<u>38.170</u>	<u>31.779</u>
Vorjahr	<u>42.734</u>	<u>2.926</u>	<u>39.808</u>	<u>33.335</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich hauptsächlich um Baukosten, die im Zeitpunkt der Abschlussaufstellung bezahlt waren.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger resultieren aus der Inanspruchnahme des gewährten Kassenkredites, der im Jahr 2023 vollständig an den Einrichtungsträger zurückgezahlt wurde.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften enthalten Bau-, Betriebs- und Verwaltungskostenumlagen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten nahezu ausschließlich überzahlte Gebührenabrechnungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Wirtschaftsplan 2023 sind Investitionen im Entsorgungsgebiet von 7,1 Mio. € vorgesehen.

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Erlöse unter Berücksichtigung der Abgrenzung setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>
Kanalbenutzungsgebühren	2.676
Fäkalschlammgebühren	7
Niederschlagwasser- und Straßenoberflächengebühren	1.705
Abwasserabgabe für Kleleinleiter	0
Teilauflösung von Ertragszuschüssen	472
gesamt	<u><u>4.860</u></u>

Mengenstatistik

Dem vorgenannten Aufkommen aus Kanalbenutzungsgebühren lag folgende bereinigte Frischwassermenge (Wasserverbrauch vom 01. Januar bis 31. Dezember des lfd. Jahres) zu Grunde:

Gemeinde	Frisch- wasser- menge m ³	Normaleinleiter		Kleleinleiter	
		m ³	%	m ³	%
Dattenberg	61.659	61.659	100	0	0
Kasbach-Ohlenberg	57.839	57.839	100	0	0
Leubsdorf	65.486	65.486	100	0	0
Stadt Linz am Rhein	317.331	317.331	100	0	0
Ockenfels	41.969	41.969	100	0	0
St. Katharinen	152.701	152.593	100	108	0
Vettelschoß	166.236	166.236	100	0	0
	<u>863.221</u>	<u>863.113</u>	<u>100</u>	<u>108</u>	<u>0</u>
Vorjahr	<u>901.578</u>	<u>901.457</u>	<u>100</u>	<u>121</u>	<u>0</u>

Zur Ermittlung des Aufkommens aus den Niederschlagsabwassergebühren werden die angeschlossenen Grundstücksflächen herangezogen, die mit den sogenannten Abflussbeiwerten zu den folgenden Bemessungsgrundlagen umgerechnet werden:

Gemeinde	Abfluss- fläche lfd. Jahr m ²	Abfluss- fläche Vorjahr m ²
Dattenberg	140.429	140.728
Kasbach-Ohlenberg	152.578	152.994
Leubsdorf	152.832	152.005
Stadt Linz am Rhein	606.228	607.272
Ockenfels	89.520	89.810
St. Katharinen	417.523	417.009
Vettelschoß	546.738	550.363
	2.105.848	2.110.181

Tarifstatistik

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden letztmalig Gebühren auf der Grundlage des privatrechtlichen Entgeltsystems wie nachfolgend dargestellt erhoben:

	seit
	<u>01.01.2016</u>
	€
a) laufende Entgelte	
Grundgebühr je Wasserzähler	60,00 bis
Qn 2,5 - DN 100	1.440,00
Kanalbenutzungsgebühr	
je cbm gewichtetes Schmutzwasser	2,58
Gebühr für Fäkalschlambeseitigung bei Kleineinleitern	
je cbm gewichtetes Schmutzwasser	1,50
Abwasserabgabe	
Kleineinleiter je cbm gewichtetes Schmutzwasser	0,59
Niederschlagsgebühr	
je qm Abflussfläche	0,59
Ermäßigung Niederschlagsgebühr	
je qm nicht angeschlossener Fläche	0,15
Entgelt für die Entwässerung der Gemeindestraßen	nach tats.
je qm entwässerter Straßenfläche	Aufwand
Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von	
Abwasser aus geschlossenen Gruben	
je qm Schmutzwassermenge	20,48
Verwaltungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser	
aus geschlossenen Gruben	
je Abfuhr	15,00
b) einmalige Entgelt-/Baukostenzuschüsse	
<u>Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen)</u>	
Beitragssatz für Schmutzwasser	
1. nach der gewichteten Grundstücksfläche je qm	0,48
2. nach der Zahl der Wohneinheiten je Wohneinheit	291,27
Beitragssatz für Niederschlagswasser nach der	
zulässigen Abflussfläche je qm	3,50

seit
01.01.2016

€

Hausanschlüsse

Beitragssatz für Schmutzwasser

- | | |
|---|--------|
| 1. nach der gewichteten Grundstücksfläche je qm | 0,35 |
| 2. nach der Zahl der Wohneinheiten je Wohneinheit | 281,18 |

Beitragssatz für Niederschlagswasser nach der
zulässigen Abflussfläche je qm

1,37

Übrige Anlagen

Beitragssatz für Schmutzwasser

- | | |
|---|--------|
| 1. nach der gewichteten Grundstücksfläche je qm | 0,41 |
| 2. nach der Zahl der Wohneinheiten je Wohneinheit | 324,09 |

Beitragssatz für Niederschlagswasser nach der
zulässigen Abflussfläche je qm

2,88

Beitragssatz für die Entwässerung der Gemeinde-
straßen je qm entwässerter Straßenfläche

- | | |
|--|---------------|
| - bei Ersterschließung | |
| - bei Erneuerung von Straßenleitungen im Zuge von Stra-
ßenbaumaßnahmen | 11,74
6,90 |

Seit dem 01.01.2023 werden die abwasserrechtlichen Abgaben auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entgeltsystems in Form von laufenden Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie von Einmalbeiträgen (Baukostenzuschüssen) - für die Möglichkeit eines Anschlusses bzw. den tatsächlichen Anschluss eines Objekts an das Kanalnetz - erhoben.

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

	Wirtschaftsjahr	
	2022	2021
	€	€
Entgeltbedarf I - Einwohner ohne Eigenkapitalzins	204,18	198,09
Entgeltbedarf II - Einwohner	245,17	239,58
Entgeltaufkommen - Einwohner	217,02	220,19

Aktivierte Eigenleistungen

Hier werden dem Sachanlagevermögen zuzurechnende anteilige Personal- und Gemeinkosten ausgewiesen.

Personal

Das Abwasserwerk hat kein eigenes Personal.

Die anteiligen Personalkosten der Verbandsgemeindeverwaltung werden im Rahmen der Verwaltungskostenumlage und das für die technische Betriebsführung der Abwasseranlagen zuständige Betriebspersonal wird über die Personalkostenumlage mit dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel abgerechnet.

Abschreibungen

In den Abschreibungen sind außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 88 T€ (Vorjahr: 51 T€) enthalten. Sie betreffen die geplante Stilllegung bzw. den geplanten Abriss der Kläranlage Brochenbach (13 T€) und die Außerbetriebnahme der Klärschlammmineralisierungsanlage (Pyreg) auf der Kläranlage Linz-Unkel (75 T€).

Periodenfremde und -neutrale Erträge und Aufwendungen mit außergewöhnlicher Größenordnung

Im Geschäftsjahr und auch im Vorjahr waren solche Aufwendungen und Erträge nicht zu verzeichnen.

F. Werkausschuss / Werkleitung

Werkausschuss

Der Werkausschuss für die aktuelle Legislaturperiode nach den Kommunalwahlen vom 09.06.2024 setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlzeit 2024 - 2029:

Frank Becker	Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Achim Nonnen	1. Beigeordneter der VG Linz als Vertreter des Vorsitzenden
Norbert Rohringer	2. Beigeordneter der VG Linz als Vertreter des Vorsitzenden

Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
Udo Odenthal	Heinrich Freidel	Achim Nonnen
Johannes Over	Dr. h. c. Roswitha Gottbehüt	Dr. Hans-Georg Faust
Antje Nonnen	Heinrich Freidel	Detlef Nonnen
Stefan Betzing	Detlef Nonnen	Helmut Muthers
Norman Weißenfels	Thomas Liedaler	Karoline van Beek
Dietel Runkel	Wolfgang Latz	Patrick Jungbluth
Jochen Mutz	Florian Augst	Yvonne Schmidt
Ralf Kirschbaum	Andreas Salz	Michael Schneider
Ingo Kagel	Andreas Salz	Michael Schneider
Waldemar Bondza	Maria Zimmermann	Brigitte Hömig
Andrea Wuttkopf	Anja Birrenbach	Brigitte Teubler-Köhler

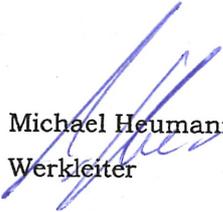
G. Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

Linz am Rhein, 26. Juli 2024

Verbandsgemeindewerke Abwasser
der Verbandsgemeinde Linz am Rhein



Michael Heumann
Werkleiter

Anlagevermögen im Wirtschaftsjahr 2022

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Nettobuchwerte		Kennzahlen		
	Wert 01.01.2022 €	Zugänge 2022 €	Abgänge 2022 €	Umbuchungen 2022 €	Wert 31.12.2022 €	Zugänge 2022 €	Abgänge 2022 €	Wert 31.12.2022 €	Wert 31.12.2021 €	AA-Satz %	RBW. %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	40.796,47	26.715,50	0,00	0,00	67.511,97	742,11	0,00	41.532,58	25.979,39	6,00	1,1
2. Baukostenzuschüsse	22.882.120,40	186.237,21	14.600,00	751.029,42	23.804.787,03	605.597,50	11.558,34	15.964.230,85	7.840.556,18	7.511.928,71	2,5
3. Geleistete Anzahlungen	1.151.420,24	561.046,12	0,00	-751.029,42	961.436,94	0,00	0,00	961.436,94	1.151.420,24	0,00	0,0
	24.074.337,11	773.998,83	14.600,00	0,00	24.833.735,94	606.339,61	11.558,34	16.005.763,43	8.827.972,51	8.663.354,95	2,4
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Grundstücksgleiche											
Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	785.352,60	115,04	0,00	0,00	785.467,64	0,00	0,00	52,74	785.414,90	785.299,86	0,0
2. Abwasserbehandlungsanlagen	4.394.735,98	2.993,45	0,00	0,00	4.397.729,43	96.660,23	0,00	2.785.120,03	1.612.609,40	1.706.276,18	2,2
3. Abwassersammlanlagen											
a) Haupt- und Verbindungssammlier	9.841.416,20	119.508,00	0,00	295.842,40	10.256.766,60	222.355,15	0,00	3.572.691,48	6.684.075,12	6.491.079,87	2,2
b) Regenbauwerke	9.443.522,16	0,00	0,00	0,00	9.443.522,16	231.823,33	0,00	4.501.395,00	4.942.127,16	5.173.950,49	2,5
c) Sammler in der Ortslage und Hausanschlüsse	61.494.460,25	134.359,06	0,00	28.894,08	61.657.713,39	1.012.154,34	0,00	24.988.806,28	36.668.907,11	37.517.808,31	1,6
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.905,22	0,00	0,00	0,00	30.905,22	0,00	0,00	30.895,22	10,00	10,00	0,0
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	986.441,60	1.080.585,54	0,00	-324.736,48	1.742.290,66	0,00	0,00	1.742.290,66	986.441,60	986.441,60	0,0
	86.976.834,01	1.337.561,09	0,00	0,00	88.314.395,10	1.562.993,05	0,00	35.878.960,75	52.435.434,35	52.660.866,31	1,8
III. Finanzanlagen											
Sonstige Ausleihungen	1.607.310,86	0,00	63.763,86	0,00	1.543.547,00	0,00	0,00	0,00	1.543.547,00	1.607.310,86	0,0
Summe Anlagevermögen	112.658.481,98	2.111.559,92	78.363,86	0,00	114.691.678,04	2.169.332,66	11.558,34	51.884.724,18	62.806.953,86	62.931.532,12	1,9

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Grundlagen des Unternehmens

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Linz am Rhein wird seit dem 1. Januar 1976 als Eigenbetrieb geführt. Organe des Abwasserwerkes sind der Werkausschuss und die Werkleitung.

Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kläranlagen.

B. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs 2022

Unterhaltung und Betrieb

Zum Zuständigkeitsbereich des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein gehören die nachstehend aufgeführten Ortsgemeinden mit der jeweiligen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 01. Januar:

<u>Ortsgemeinde</u>	01.01.2022	01.01.2021
	<u>Einwohner</u>	<u>Einwohner</u>
Dattenberg	1.502	1.463
Kasbach-Ohlenberg	1.428	1.408
Leubsdorf	1.611	1.599
Stadt Linz am Rhein	6.327	6.255
Ockenfels	1.071	1.086
St. Katharinen	3.448	3.401
Vettelschoß	3.616	3.613
	<u>19.003</u>	<u>18.825</u>

Zur Entsorgung der Ortsgemeinden wurden eigene Kläranlagen gebaut. Des Weiteren wurden mit den Verbandsgemeinden Unkel, Asbach und Rengsdorf-Waldbreitbach Abwasserzweckverbände gebildet bzw. Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

Den nachstehend aufgeführten Kläranlagen sind folgende Ortsgemeinden zugeordnet (Entsorgungsbereiche):

Kläranlage Linz-Unkel

- Ortsgemeinde Dattenberg - mit Ausnahme der Ortsteile Hähnen, Heeg, Ginsterhahn und Arnsau
- Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg
- Ortsgemeinde Leubsdorf - mit Ausnahme der Ortsteile Hesseln und Rothe Kreuz
- Stadt Linz am Rhein - mit Ausnahme des Stadtteils Kretzhaus
- Ortsgemeinde Ockenfels

Kläranlage Hallerbachtal:

- Ortsgemeinde Vettelschoß
- Stadt Linz am Rhein - Stadtteil Kretzhaus
- Ortsgemeinde St. Katharinen - Ortsteil Notscheid

Kläranlage Hesseln:

- Ortsgemeinde Leubsdorf - Ortsteile Hesseln und Rothe Kreuz

Kläranlage Brochenbachtal:

- Ortsgemeinde St. Katharinen - Ortsteile Hargarten, Noll, St. Katharinen

Kläranlage Oberhoppen (Abwasserwerk Asbach)

- Ortsgemeinde Dattenberg - Ortsteil Arnsau
- Ortsgemeinde Dattenberg - Ortsteil Ginsterhahn
- Ortsgemeinde St. Katharinen - Ortsteil Als-Au, Brochenbachtal (Wochenendgebiet), Steinshardt und Rödder, Segenau
- Ortsgemeinde St. Katharinen - Ortsteil Ginsterhahn-Schönblick
- Ortsgemeinde St. Katharinen - Ortsteil Strödt und Teilbereiche des Ortsteils Lorscheid

Kläranlage Hausen (Abwasserwerk Rengsdorf-Waldbreitbach)

- Ortsgemeinde Dattenberg - Ortsteil Heeg, Ortsteil Hähnen (seit April 2022)
- Ortsgemeinde Leubsdorf - Ortsteil Krumscheid

Angeschlossene Einwohner und Auslastung

Nachstehende Übersicht zeigt den derzeitigen Entsorgungsstand - bezogen auf die Einwohnerzahl -:

Ortsgemeinde	Einwohner- zahl zum 01.01.2021	davon					
		Entsorgung über eine Kläranlage		Entsorgung über Kanal (Vorfluter)		Kleineinleiter	
		Ein- wohner	%	Ein- wohner	%	Ein- wohner	%
Dattenberg	1.502	1.502	100	0	0	0	0
Kasbach-Ohlenberg	1.428	1.428	100	0	0	0	0
Leubsdorf	1.611	1.611	100	0	0	0	0
Stadt Linz am Rhein	6.327	6.327	100	0	0	0	0
Ockenfels	1.071	1.071	100	0	0	0	0
St. Katharinen	3.448	3.446	100	0	0	2	0
Vettelschoß	3.616	3.616	100	0	0	0	0
	19.003	19.001	100	0	0	2	0
Vorjahr:	18.825	18.823	100	0	0	2	0

Die Auslastung der vorhandenen Kläranlage stellt sich - bezogen auf Einwohnerwerte (EW) - wie folgt dar:

Kläranlage	vorgesehene Kapazität	derzeitige Auslastung
Unkel-Nord		
a) Insgesamt	30.000	31.500
b) Anteil VG Linz		12.800
Hallerbachtal		
a) Insgesamt	10.000	8.030
b) Anteil VG Linz	6.000	5.000
Hesseln	320	218
Brochenbachtal	2.000	2.159
Kläranlage Hausen (Anteil VG Linz)	140	140
Kläranlage Oberhoppfen (Anteil VG Linz)	1.710	1.710

Das Rohrnetz (Verbindungssammler, Flächenkanäle und Hausanschlussleitungen) des Abwasserwerkes zeigt folgende Entwicklung:

	Kanal m
Bestand am 01.01.2022	205.794
Zugänge	1.300
Bestand am 31.12.2022	<u>207.094</u>

2. Vermögens- und Ertragslage

Die Abwasserentsorgung im Entsorgungsbereich obliegt der Verbandsgemeinde Linz am Rhein als hoheitliche Aufgabe, die einen Gebietsschutz voraussetzt.

Die Umsätze des Abwasserwerkes beinhalten im Wesentlichen die Kanalbenutzungsgebühren in Abhängigkeit von der Frischwassermenge sowie Niederschlagswassergebühren. Die Umsätze liegen aufgrund des leicht gesunkenen Frischwasserverbrauchs geringfügig unter dem Niveau des Vorjahres.

Das Jahresergebnis 2022 weist - nach einem Jahresgewinn in 2021 in Höhe von 426.983,74 € - einen Gewinn in Höhe von 218.369,75 € aus.

Ertragslage

	2022		2021		Veränd. T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	4.860	99,3	4.872	99,1	-12
aktivierte Eigenleistungen	6	0,1	19	0,4	-13
sonstige betriebliche Erträge	27	0,6	26	0,5	1
Betriebsleistung	<u>4.893</u>	<u>100,0</u>	<u>4.917</u>	<u>100,0</u>	<u>-24</u>
Materialaufwand	435	8,9	538	10,9	103
Abschreibungen	2.082	42,6	2.086	42,4	4
Betriebsaufwendungen	1.842	37,6	1.568	31,9	-274
Aufwendungen für Betriebsleistung	<u>4.359</u>	<u>89,1</u>	<u>4.192</u>	<u>85,2</u>	<u>-167</u>
Betriebsergebnis	534	10,9	725	14,8	-191
Zinsergebnis	-226	-4,6	-246	-5,0	20
Ordentliches Unternehmensergebnis	<u>308</u>	<u>6,3</u>	<u>479</u>	<u>9,8</u>	<u>-171</u>
Neutrales Ergebnis	-90	-1,8	-52	-1,1	-38
Jahresergebnis	<u>218</u>	<u>4,5</u>	<u>427</u>	<u>8,7</u>	<u>-209</u>

Die Umsatzerlöse liegen um 12 T€ unter Vorjahresniveau. Die in den Umsatzerlösen enthaltenen Straßenentwässerungsgebühren klassifizierter Straßen blieben im laufenden Wirtschaftsjahr mit 67 T€ unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Teilaufösungen der erhaltenen Ertragszuschüsse verminderten sich um rd. 15 T€.

Die aktivierten Eigenleistungen beinhalten notwendige Gemeinkostenbestandteile bei der Bewertung des Sachanlagevermögens und entfallen überwiegend auf Personalkosten.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Kostenerstattungen enthalten.

Die Materialaufwendungen enthalten im Wesentlichen Unterhaltungsaufwendungen, Energiekosten sowie Gebühren für die Schlammabeseitigung. Während die Aufwendungen für Energiekosten gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert sind, haben sich die Unterhaltungsaufwendungen bei den Kostenstellen der Abwasserbeseitigungs- und -sammelanlagen um insgesamt um rd. 50 T€ vermindert. Ebenso sind die Aufwendungen für die Klärschlammabeseitigung um rd. 44 T€ niedriger als im Vorjahr.

Die laufenden Abschreibungen - ohne außerplanmäßige Abschreibungen - liegen um 4 T€ unter Vorjahresniveau.

Die Betriebsaufwendungen enthalten mit 564 T€ (VJ: 477 T€) den von der Verbandsgemeinde Linz am Rhein umgelegten Verwaltungskostenbeitrag sowie mit 937 T€ (VJ: 791 T€) die Betriebskostenumlagen der Zweckverbände Abwasserbeseitigung Linz-Unkel und Abwasserbeseitigung Linz-Asbach. Die Erhöhung der Verwaltungskostenumlage ist insbesondere begründet mit den regulären Tarifierhöhungen im Bereich der Personalkosten und dem erhöhten Einsatz des ingenieurtechnischen Personals der Verbandsgemeinde. Die Betriebskostensteigerungen bei den Zweckverbänden ergeben sich nahezu ausschließlich im Bereich des Abwasserzweckverbandes Linz-Unkel. Dort haben die Unterhaltungsaufwendungen der Kläranlage (Erneuerung des Trocknerbandes, der Austausch verschiedener Pumpen und Filter sowie die Ersatzbeschaffung eines Zerkleinerers, Mietgebläse für den Übergangsbetrieb des Belebungsbeckens 2) sowie höhere Aufwendungen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie Sachverständigenkosten in Zusammenhang mit der Zulassung des Klärschlammkarbonisats Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr von knapp 200 T€ verursacht.

Per Saldo liegt das Betriebsergebnis von 534 T€ um 191 T€ unter dem Niveau des Vorjahres.

Das negative Zinsergebnis hat sich im Wesentlichen infolge von Umschuldungen einzelner Kreditmarktdarlehen vermindert und liegt mit -226 T€ um 20 T€ unter Vorjahresniveau.

Nach Abzug des Zinsergebnisses verbleibt ein ordentliches Unternehmensergebnis in Höhe von 308 T€ (VJ: 479 T€).

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Delkredere-Ergebnis	1	-1
außerplanmäßige Abschreibungen	-88	-51
Anlagenabgänge	-3	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0
	<u>-90</u>	<u>-52</u>

Vermögenslage

Im laufenden Geschäftsjahr kam es bei den einzelnen Anlagengruppen zu folgenden Zugängen:

	<u>T€</u>
Anlagen der Zweckverbände einschl. AW Waldbreitbach	747
Einrichtung/EDV	27
Grundstücke	0
Kläranlagen	3
Verbindungssammler	120
Regenbauwerke	0
Sammler und Hausanschlüsse	134
Anlagen im Bau	1.081
Finanzanlagen (Ausleihungen)	0
	<u>2.112</u>

Das mittel- und langfristige Vermögen war - wie im Vorjahr - nahezu ausschließlich langfristig finanziert.

Finanzierungsengpässe waren im Geschäftsverlauf nicht zu verzeichnen.

Wesentliche Finanzkennzahlen stellen sich wie folgt dar:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
wirtschaftl. Eigenkapitalquote (einschl. Ertragsszuschüsse) in %	33,5	33,1
Working Capital in T€	-3.068	-1.698
Cash Flow in T€	2.331	2.301
Dynamischer Verschuldungsgrad in Jahren	18,4	18,8

Insgesamt ist die Vermögens- und Finanzlage stabil.

C. Gesamtaussage

Die Jahresergebnisse der letzten 10 Jahre betragen:

	€
2013	311.642,10
2014	318.038,37
2015	630.738,09
2016	321.539,86
2017	467.335,45
2018	445.078,29
2019	647.897,27
2020	410.503,55
2021	426.983,74
2022	218.369,75

Insgesamt liegt der Jahresüberschuss geringfügig über dem Niveau der Erwartungen für 2022.

D. Prognosebericht

Das Jahresergebnis wird auch zukünftig im Wesentlichen von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus den Abwasserentgelten und den Investitionen beeinflusst, die auch in Zukunft nur über den Kreditmarkt und aus den Einnahmen aus Baukostenzuschüssen finanziert werden können.

Der für die Kanalbenutzungsgebühren maßgebende Frischwasserverbrauch ist in 2022 geringfügig gesunken; insgesamt bleibt er aber schwankend. Weiterhin muss zukünftig weiter mit einem Sparverhalten beim Verbrauch von Frischwasser gerechnet werden.

Um eine drohenden Umsatzbesteuerung privatrechtlich erhobener Abgaben zu vermeiden, hat sich der Verbandsgemeinderat im Jahr 2021 dazu entschlossen, das Entgeltsystem der Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Öffentliches Recht umzustellen.

Diese Umstellung wurde zum 01.01.2023 vollzogen. Die Berechnung der ab dem 01.01.2023 geltenden laufenden und einmaligen Entgeltsätze wurde im Rahmen einer umfassenden Kalkulation durch die von der Verbandsgemeinde beauftragte Mittelrheinische Treuhand vorgenommen. Zuvor erfolgte die letzte Preisanpassung im Jahr 2016 im Bereich „Niederschlagswasser“ auf der Grundlage einer Kalkulation aus dem Jahr 2013.

Mit der Umstellung des Entgeltsystems hat der Abwasserbeseitigungsträger von der Möglichkeit der Erhebung sog. „wiederkehrender Beiträge“ für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Gebrauch gemacht, um die entstehenden Fixkosten (Vorhaltekosten) über einen breiteren Verteilungsmaßstab abdecken zu können. Die bisherige Grundgebühr beim Schmutzwasser entfällt.

Hierdurch werden entgegen der bisherigen Verfahrensweise nicht nur diejenigen zur Zahlung eines Abwasserbeseitigungsentgelts herangezogen, die tatsächlich an das Kanalnetz anschließen, sondern alle Grundstückseigentümer, für deren Grundstück sich die Möglichkeit des Anschlusses an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz ergibt.

Vorliegende Kamerauntersuchungen lassen erkennen, dass für das Rohrnetz in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen bzw. Sanierungen anstehen, was zu weiter ansteigenden Zinsbelastungen führen wird, sofern vom Land keine zinslosen Fördermittel gewährt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kamerauntersuchung und den vorliegenden hydraulischen Bemessungen der Kanäle wurde ein Sanierungsbedarf festgestellt, der sich über den gesamten Entwässerungsbereich erstreckt.

Die Ergebnisse werden im Kanalkataster eingearbeitet. Nach der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans 2023 sind bis zum Jahr 2026 Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 11 Mio. € zu finanzieren. Die Finanzierung soll über Förderdarlehen sowie durch Bankdarlehen erfolgen.

Das Investitionsprogramm stellt sich nach dem Wirtschaftsplan 2023 wie folgt dar:

	gesamt	2023	2024	2025	2026
	TE	TE	TE	TE	TE
Kläranlagen	4.027	2.649	968	410	0
Verbindungssammler	530	300	230	0	0
Flächenkanäle/Hausanschlüsse	3.928	2.217	907	527	277
Pumpwerke	780	600	180	0	0
Regenentlastungen	1.690	1.160	530	0	0
EDV	86	41	15	15	15
Sonstiges	100	100	0	0	0
	<u>11.141</u>	<u>7.067</u>	<u>2.830</u>	<u>952</u>	<u>292</u>

Der für das Jahr 2024 vorliegende Wirtschaftsplan, der erstmalig die Abwasserentgelte nach Öffentlichem Recht berücksichtigt, prognostiziert einen Jahresüberschuss in Höhe von 351 TE. Hierin ist eine Eigenkapitalverzinsung zugrunde gelegt, die eine Verzinsung der Restbuchwerte des Anlagevermögens von 1,0 % beinhaltet.

Weitere als die bisher aufgeführten Risiken, die den Fortbestand des Eigenbetriebes wesentlich beeinträchtigen könnten, liegen nicht vor bzw. sind zurzeit nicht erkennbar.

Aus dem Investitionsprogramm des Abwasserwerkes für die Jahre bis 2026 ist ersichtlich, dass in diesem Zeitraum noch beachtliche Investitionen für die Abwasserbeseitigung erforderlich werden, um den verschärften Umweltschutzvorschriften gerecht zu werden. Hier ist insbesondere - wie auch im Vorjahr - zunächst auf die Stilllegung der Kläranlage Brochenbach hinzuweisen.

Die vom Land Rheinland-Pfalz über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geforderte Überarbeitung des Gutachtens aus dem Jahre 2006 über den Anschluss der Kläranlage „Hallerbach“ an die Kläranlage „Oberhoppen“ (unter Berücksichtigung der Abwässer aus der Kläranlage „Brochenbach“) führt möglicherweise zu einer kompletten Neuausrichtung der Abwasserbeseitigung. Die bisher durchgeführten Studien und Planungen zur Optimierung der Kläranlage Hallerbach und die Planungen zum Bau der Druckleitung zur Kläranlage Hallerbach sind bis zu einem Ergebnis aus dem überarbeiteten Gutachten nicht fortzuführen. Zukünftige Investitionen für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Ortsgemeinde St. Katharinen, aber insbesondere auch die Gesamtsituation der Abwasserbeseitigung innerhalb des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Linz-Asbach (Zulaufbereich der Kläranlage Hallerbach) hängen maßgeblich vom Inhalt des überarbeiteten Gutachtens und dessen Umsetzung in den beiden beteiligten Verbandsgemeinden ab.

E. Chancen- und Risikobericht

Die Risiken in der Abwasserbeseitigung liegen zunächst in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Einhaltung der erlaubten Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer. Die möglichen Risiken aus Kanalschäden liegen insbesondere in einer Gefährdung des Grundwassers auf Grund von Verschmutzungseinträgen. Die möglichen Kosten eines potenziellen Schadensfalles sind vorab schwer abschätzbar, können aber zu erheblichen Ergebnisbelastungen führen.

Für den Bereich des Entsorgungsgebiets der Verbandsgemeinde Linz am Rhein sind umfangreiche Kanalsanierungsmaßnahmen erforderlich. Von den insgesamt im Kanalnetz der Verbandsgemeinde Linz am Rhein befindlichen Haltungen weisen 876 Haltungen erhebliche Schäden (Schadensklasse 0 und 1) auf, die ein sofortiges oder kurzfristiges Handeln erforderlich machen. Die Behebung der Schäden ist aktuell in Planung und soll im Verlauf des Jahres 2024 gestartet und bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein.

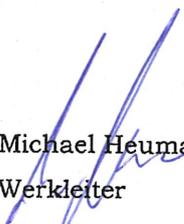
Die mangelnde Funktionsfähigkeit der auf der Kläranlage Linz-Unkel befindlichen „Klärschlammmineralisierungsanlage“ (Pyreg) führt außerdem dazu, dass die Klärschlamm Entsorgung in diesem Bereich neu ausgerichtet werden muss.

Die im Bereich der Kostenstelle „Schlamm“ im Jahr 2016 aktivierten Kosten für die Herstellung der Klärschlammmineralisierungsanlage (Pyreg) inkl. Trocknung werden in den Jahren 2022 und 2023 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 150 T€ außerplanmäßig abgeschrieben. Ob die von Bund und Land gewährten Zuschüsse für die Anlage zzgl. möglicher Zinsen zurückgefordert werden, hängt nunmehr maßgeblich von dem Ergebnis über den Abschlussbericht beim Umweltbundesamt ab.

Aufgrund des Wegfalls des ursprünglich angedachten Entsorgungswegs über die Klärschlammmineralisierungsanlage und des aufgrund der Gesetzgebung vorgegebenen Phosphorrecyclings sowie des Ausstiegs aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung (ab dem Jahr 2029 für Kläranlagen > 100.000 EW bzw. ab dem Jahr 2032 für Kläranlagen > 50.000 EW), ist der Abwasserbeseitigungsträger verpflichtet - auch wenn er durch obige Änderungen (noch) nicht betroffen ist -, alternative Konzepte zur Klärschlammabeseitigung zu betrachten. Um langfristig insoweit nicht vollumfänglich von den Marktpreisen privatwirtschaftlich organisierter Entsorgungsunternehmen abhängig zu sein, sind alternative Entsorgungskonzepte (wie beispielsweise Beteiligungen an kommunalen Entsorgungverbänden) zu prüfen.

Linz am Rhein, den 26. Juli 2024

Verbandsgemeindewerke Abwasser
der Verbandsgemeinde Linz am Rhein


Michael Heumann
Werkleiter

Bestätigungsvermerk

per 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Verbandsgemeindewerke Abwasser, Linz am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Abwasser, Linz am Rhein, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verbandsgemeindewerke Abwasser, Linz am Rhein, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Eigenbetriebes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leubsdorf, den 26. Juli 2024

SNK GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Karl-Gerd Nolden
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

